

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Im Gottes Gnaden / Friderich
König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg/
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer
und Churfürst x. x.

Jeder Getreuer: Nachdem bey der Gegenwärtigen Noth der überschwem-
mung auf gegebene Nachfrage und Untersuchung sich gefunden und man missfällig ver-
nommen / das verschiedene Richterliche und Magistrats- oder andere Amts-Peribwen in
diesen betrübten Umständen sehr schlätzig seyn / und sich an das was vorgebet wenz leben;
In solchen unvermuthlichen Fällen aber billig von einem jedwedem so wohl in Städten / als
auf dem Lande zur Rettung und hülfleistung seines in Noth und Gefahr gerathenen Näch-
sten allererstliche und möglichste Mittel gesucht und zur handt genommen auch in der that
gebraucht werden. am wenigsten aber die in denen Städten in der unerlaubten Meynung
stehen müssen der Landmann gebe Ihnen nichts an / weer sie hätten nicht nöthig / sich um Ihn
viel zu bekümmern oder zu bemühen / als welche Kalksinnigkeit höchst unverantwortlich / in
wohingegen wieder an Seiten des nicht überhöhten Kont Manns eben so unerlaubt / als
wieder die publicirte nachdrückliche Verordnungen gehandelt ist / wenn er die Zufuhr seiner
Korn- Früchte und Victualien zumahlen nach solchen Städten / die auch mit der Wasserfluth
und überschweimmung heimgesüchet worden / unterläset und sich nicht alle ersinnliche Mühe
giebet / Ihnen in solchem fälle der Noth / am ersten und meisten / zu hülf zu kommen / zumah-
len er Landmann ohne den Bürger / bey welchem er seine Früchte veräußern kann / nicht aller-
dings ganglich zu bestehen vermag / die wenigste Städte aber aus Ihrem eigenen Zuwachse
die Noththunfft zur Gütze dergestalt haben / das Sie des Landmanns nicht bedürfen solten /
dies werden alle dienliche Richter / Beamte und Magisträte / welche Ihre devoir bisshierin ge-
than / oder zu thun rühmlich bemühet gewesen / und welche man hier wohl dankingiret und ten-
net / soldt erhalb hie: noch billig gelobet / auch werden Ihre Verdienngen und gemachte gute
Ansielten nach unserm Hoflager angezeigt / mithin dieselbe ferne weit encouragiret / in Ih-
ren löblichen Eysere und bemühung zu ihres Nächsten Conservation und Rettung in so Augen-
scheinlicher Noth und Gefahr bey dieser und alsolcher Gelegenheit zu beharren / die andern aber
werden auf das ernstlichste und nachdrücklichste bedrohet / innert und gewarnt in ihrer Schul-
digkeit weiter nicht zu ermangeln / weniger sich kalksinnig zu bezeigen / sondern alles nach mög-
lichkeit / solchergestalt zu beängnen und bezutragen / wir sie im fall gleicher Noth gerne hätten/
das Ihnen auch gechehen möchte / Wir versehen Uns dessen und seynd Euch mit Gnaden gewo-
gen: Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainen- Cammer / den 12ten Januarii 1742.

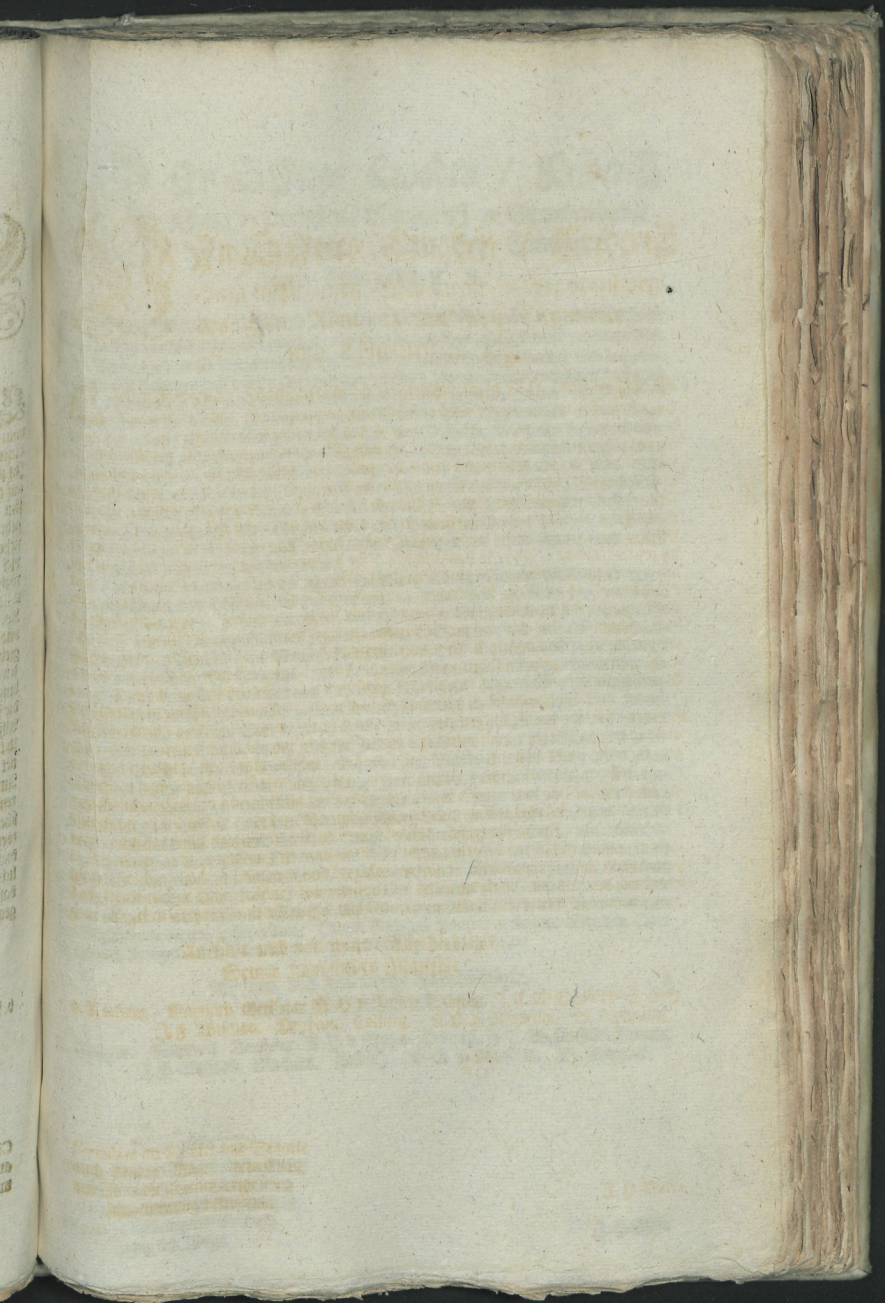
An statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät

v. Nochow. Krappard Seelhaar. A. H. v. Aussen Schmie. J. C. Wollnstadt Franck.
J. J. Wismar. Durham. Colberg. A. D. v. Kaeßfeld. B. Krappard.

Circulare an Richter und Beamte
auch Städte- Magisträte in Cleve
und Mödere die gegenwärtige über-
schwemmung betreffend.

J. H. Bief.

245



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

In Gottes Gnaden / Friederich
König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg /
des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer
und Churfürst x. x.

Jeder Betreuer: Nachdem bey der Gegenwärtigen Noth der überschwem-
 mung aufgewebene Nachfrage und Untersuchung sich gefunden und man mißfällig ver-
 nommen / daß verschiedene Richterliche und Magistrats- oder andere Amts-Perioden in
 diesen betrübten Umständen sehr schläfrig seyn / und sich an das was vorgehet wenig kehren;
 In solchen Umständen überbillig von einem jedweden so wohl in Städten / als
 auf dem Lande / die Noth der überschwemmung seines in Noth und Gefahr gerathenen Reich-
 thums / und zur handt genommen auch in der that
 in denen Städten in der unerlaubten Meynung
 nichts an / oder sie hätten nicht nöthig / sich um Jhu
 welche Kalksinnigkeit höchst unverantwortlich in /
 ströhmten Konit Manns eben so unerlaubt / als
 ungenen gehandelt ist / wenn er die Zufuhr seiner
 in solchen Städten / die auch mit der Wasserfluth
 / unterläset und sich nicht alle ersinnliche Mühe
 anwenden / zu helffe zu kommen / zumah-
 melchem er seine Früchte versilbern kann / mehr aller-
 nigtigste Städte aber aus Ihrem eigenen Zuwachse
 daß Sie des Landtmanns nicht bedürfen solten /
 und Magistrate / welche Jhre devoir bisshiehin ge-
 en / und welche man hier wohl ditzingiret und ken-
 h werden Ihre Verordnungen und gemachte gute
 / mithin dieselbe ferner weit encouragiret / in Jh-
 Reichsten Conservation und Rettung in so Augen-
 als solcher Gelegenheit zu beharren / die andern aber
 ste bedrohet / einnert und gewarnt in ihrer Schul-
 sich kalksinnig zu bereigen / sondern alles nach nöthig-
 zutragen / wie sie im fall gleicher Noth gerne hätten /
 eben Uns dessen und seynd Euch mit Gnaden gewo-
 id Domainen - Cammer / den 12ten Januarius 1742.

gen Allerhöchstgl.
 hen Majestät
 v. Aussen Schmie. J. C. Wollmstadt Francke.
 Colberg. A. D. v. Karsfeld. B. Riappad.



J. H. Birk

245